



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Bürgermeisteramt Eppingen
Postfach 265
75021 Eppingen

Stuttgart 19.11.2020

Name Isabel Ennulat

Durchwahl 0711 904-12114

Aktenzeichen 21-2434.2/HN Eppingen
(Bitte bei Antwort angeben)

Versand erfolgt nur per E-Mail an:
v.strobel@eppingen.de

 14. Änderung der 3. Gesamtfortschreibung des FNPs der vVG Eppingen-Gemmingen-Ittligen im Parallelverfahren nach § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 3 BauGB auf der Gemarkung Eppingen-Elsenz
Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 28.10.2020

Ihr Zeichen: 621.31

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der o.g. Planung folgendermaßen Stellung:

Raumordnung

Die Bedarfsdarlegung nach den Plausibilitätshinweisen wird ausdrücklich begrüßt.

Wir weisen aber darauf hin, dass im Hinblick auf den sich ebenfalls im Verfahren befindlichen Bebauungsplan „Zylinderhof III“ der Bedarf an Wohnbauflächen bis 2030 fast gedeckt ist. Dies ist im Hinblick auf künftige Flächenausweisungen in diesem Zeitraum von besonderer Bedeutung.



Das Plangebiet liegt außerdem in nördlicher und nordöstlicher Richtung teilweise in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft. Nach Plansatz 3.2.3.3 Abs. 2 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sollen „*die Vorranggebiete für Landwirtschaft [...] in ihrem Flächenumfang, ihrer natürlichen Beschaffenheit und in ihrer natürlichen Leistungskraft nachhaltig gesichert werden. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit sie mit einer vorrangigen Landwirtschaft nicht vereinbar sind.*“

Aufgrund der geringfügigen randlichen Inanspruchnahme kann das Vorhaben als abschließende Ausformung in diesem Bereich mitgetragen werden.

Anmerkung

Abteilung 8 – Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Bilitsch, Tel. 0711/904-45170, E-Mail: lucas.bilitsch@rps.bwl.de.

Hinweis:

Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **10.02.2017** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-württemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon – zusätzlich in digitalisierter Form – im Originalmaßstab zugehen zu lassen.

Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Isabel Ennulat